

CSU-Marktgemeinderatsfraktion Schwanstetten

Marktgemeinderat Schwanstetten  
z.Hd. 1. Bürgermeister  
Robert Pfann  
Rathausplatz 1  
  
90596 Schwanstetten

Stellv. Fraktionssprecher  
Richard Seidler  
Alte Straße 15 D  
90596 Schwanstetten  
Tel.: 09170/972243  
Fax: 09170/972248  
Mob.: 0151/61103830  
E-mail: [richard.seidler@t-online.de](mailto:richard.seidler@t-online.de)

Schwanstetten, 27.04.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Marktgemeinderates,

im Hinblick auf die konstituierende Sitzung des Marktgemeinderates beantragt die CSU-Gemeinderatsfraktion die Ausgestaltung der künftigen Geschäftsordnung in Anlehnung an die Muster-Geschäftsordnung für größere Gemeinden des Bayerischen Gemeindetages, veröffentlicht in der Ausgabe 3/2020, Seiten 136-152, der Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“, mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

- §2 Nr. 8:       Streichung des Passus „ausgenommen alle Bebauungspläne...Bauordnung.  
Begründung: Die Kompetenz soll beim Gesamtgemeinderat bleiben.
- §2 Nr. 28:     Ergänzung dieser Nummer mit dem Wortlaut der aktuellen Geschäftsordnung §2 Nr. 21
- §2 Nr. 29:     Ergänzung dieser Nummer mit dem Wortlaut der aktuellen Geschäftsordnung §2 Nr. 22
- §7 Abs. 1:     Hier soll **das Sainte-Laguë-Schepers-Verfahren (Variante 2)** genommen werden.  
Begründung: Wir befürworten 8 Ausschusssitze im Haupt- und Kultur- sowie im Bau- und Umweltausschuss. Sowohl beim Hare-Niemeyer-Verfahren als auch beim Verfahren nach Sainte-Lague/Schepers ergibt sich hier folgende Sitzverteilung:

3x CSU  
2x SPD  
2x Grüne  
1x FW

Nachdem die Gemeinderatssitze generell nach dem **Sainte-Laguë-Schepers-Verfahren** (vgl. Art. 35 Abs. 2 GLKrWG) ausgerechnet werden, sollten wir auch die Ausschusssitze nach dem gleichen Verfahren besetzen.  
Mit 8 Ausschusssitzen sind die aktuellen Mehrheitsverhältnisse im MGR auch in den Ausschüssen gewahrt.

§7 Abs. 2: Hier soll die Alternative hinsichtlich der gleichen Stellvertreterregelung genommen werden. Einen gleichlautenden Antrag hat die CSU-Fraktion bereits vor längerer Zeit eingebracht. Die Grünen haben diesen zudem in der letzten Sitzung übernommen und ebenfalls als Antrag eingebracht.

§8 Abs. 2: Änderung wie folgt:

„Es werden folgende vorbereitende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

- 1.) Haupt- und Kulturausschuss
- 2.) Bau- und Umweltausschuss

Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorbereitend tätig, soweit der Gemeinderat nach §2 selbst zur Entscheidung zuständig ist und sie nicht anstelle des Gemeinderates gem. §9 beschließend entscheiden.“

§9 Abs. 3 Nr. 1a:

Haupt- und Kulturausschuss

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 50.000 € (alt: 40.000 €) im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
  - Erlass 5.000 € (alt: 4.000 €)
  - Niederschlagung 25.000 €
  - Stundung 30.000 €
  - Aussetzung der Vollziehung 30.000 €
  - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von und 25.000 € über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € (alt: 40.000 €).
  - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 6.500 € je Einzelfall,
  - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

§9 Abs. 3 Nr. 1b, c und d: Streichung, da Kompetenzen beim Gesamtgemeinderat bleiben sollen.

§9 Abs. 3 Nr. 2a: Streichung, da Kompetenz beim Gesamtgemeinderat bleiben soll.

§9 Abs. 3 Nr. 2c: Wertgrenze: 50.000 € (alt: 40.000 €)

§9 Abs. 3 Nr. 3: Streichung, da wir keinen Werkausschuss haben.

§10: Streichung von ...“und die Jahresabschlüsse“ bis „Krankenhäuser“

Der Hinweis auf die kaufmännische Buchhaltung soll unbedingt beinhaltet bleiben. Diese wird seitens des bayerischen Gemeindetags empfohlen und ist auch sinnvoll.

Der Zusatz für Gemeinden mit Rechnungsprüfungsamt wird gestrichen.

§13 Abs. 1 Nr. 7: Diese Neuaufnahme macht Sinn. Wir sollten sie übernehmen.

§13 Abs. 1 Nr. 10: Die Variante „Übertragung Vertretungsmacht“ wird gestrichen.

§13 Abs. 2 Nr. 2:

in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von **30.000 €** (alt: 20.000 €)  
*Die Beträge orientieren sich an der Empfehlung des bayer. Gemeindetags (ca. 7500 Einwohner x 4€ = 30.000€). Alle weiteren Beträge orientieren sich an dieser Grundberechnung.*

im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass **3.000 €** (alt: 2.000 €)
- Niederschlagung **15.000 €** (alt: 10.000 €)
- Stundung **15.000 €** (alt: 10.000 €)
- Aussetzung der Vollziehung **15.000 €** (alt: 10.000 €)

c) Hier sollen die Formulierung und die Wertgrenzen der bisherigen Geschäftsordnung beibehalten werden.

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von **30.000 €** (alt: 20.000 €),

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als **10.000 €** erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von **3.000 €** (alt: 2.000 €) je Einzelfall.

§13 Abs. 2 Nr. 3:

in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine

Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

§ 17 Abs. 2: Die weiteren Stellvertreter sollen nach Größe der Fraktionen bestellt werden:

- 1.) CSU – Vorschlag: Wolfgang Hutflesz
- 2.) SPD
- 3.) Grüne
- 4.) FW

§18: Streichung! Bisher hatten wir keine Ortssprecher. Aktuell sehen wir keine Notwendigkeit Ortssprecher einzuführen.

§23 Abs. 2: Sitzungsort: Sitzungssaal im Rathaus  
Uhrzeit: 19 Uhr  
Sitzungstag: letzter Dienstag im Monat

§25: Hier sollte die Variante 1 gewählt werden.

§25 Abs. 4: Die Ladungsfrist sollte von bisher 5 auf 7 Tage festgesetzt werden.

§26: Hier sollte die Variante 2 „schriftliche oder elektronische Anträge“ gewählt werden. Anträge sollten bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim 1. BGM...

§30 Abs 2 Nr. 2: Diese neue Festlegung sollte in der neuen Geschäftsordnung berücksichtigt werden.

§37: Hier sollte die Variante 4 gewählt werden. Alle offiziellen Anschlagtafeln der Gemeinde sollten aufgeführt werden.

§40: Die Geschäftsordnung sollte zum frühest möglichen Zeitpunkt (spätestens jedoch zum 01.08.2020) in Kraft treten. Die Fristen müssen natürlich gewahrt bleiben. Bis dahin gilt die alte (bisherige) Geschäftsordnung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Richard Seidler  
Stellv. Fraktionssprecher